

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt www.admin.ch/ch/d/ff/ veröffentlicht wird.

Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 14a Rabatt für mit Partikelfiltersystem nachgerüstete Fahrzeuge

¹ Für schwere und leichte Motorwagen der Emissionsklassen EURO II / EURO 2 und EURO III / EURO 3, die nachweislich mit einem Partikelfiltersystem nachgerüstet worden sind und zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 1a erfüllen, beträgt die Abgabe pro gefahrenen Kilometer und Tonne massgebendes Gewicht:

- a. 2,76 Rappen für Fahrzeuge der Emissionsklassen EURO II / EURO 2 (Abgabekategorie 1);
- b. 2,39 Rappen für Fahrzeuge der Emissionsklassen EURO III / EURO 3 (Abgabekategorie 2).

² Die Zollverwaltung kann die Einhaltung des Partikelgrenzwertes bei Fahrzeugen nach Absatz 1 überprüfen.

II

¹ Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Diese Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang 1a gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 641.811

Anhang I
(Art. 14)**Abgabekategorien**

Internationale Regelungen gelten in der nach Anhang 2 VTS² jeweils verbindlichen Fassung.

a. Schwere Motorwagen (Gesamtgewicht > 3,5 t)

Abgabekategorie 1:

EURO I, EURO 0 oder vorher

EURO II / EURO 2

Abgasvorschriften

- Norm A (FAV 2³ ab 1.10.1993) mit nachstehenden Grenzwerten:
CO ≤ 4,0 / HC ≤ 1,1 / NO_x ≤ 7,0 g/kWh
Partikel ≤ 0,15 / Partikel ≤ 0,25 g/kWh
für Motoren ≤ 0,7 l/Zyl. und > 3000/min
- Richtlinie 88/77/EWG
in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG Grenzwerte Zeile B oder
in der Fassung der Richtlinie 96/1/EG
- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/69/EG
- ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 02 Grenzwerte Zeile B
- ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 04

Die Abgabekategorie 1 gilt für Fahrzeuge, die weder die Kriterien der Abgabekategorie 2 noch diejenigen der Abgabekategorie 3 erfüllen.

² SR 741.41

³ Verordnung vom 22. Oktober 1986 über die Abgasemissionen schwerer Motorwagen, AS 1986 1866, 1987 223, 1989 496, 1993 240, 1994 167, 1995 4425.

Abgabekategorie 2:

EURO III / EURO 3

Abgasvorschriften

- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile A oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile A (inkl. Gasmotoren)
 - Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile A
 - ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile A oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile A (inkl. Gasmotoren)
 - ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile A
-

Abgabekategorie 3:

EURO IV, V oder später / EURO 4, 5 oder später

Abgasvorschriften

- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile B1 (inkl. Gasmotoren) und folgende
 - Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile B
 - Richtlinie 2005/55/EG
 - ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile B1 (inkl. Gasmotoren) oder Änderung 05 Grenzwerte Zeile B1
 - ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile B
 - Verordnung (EG) Nr. 595/2009
-

b. Leichte Motorwagen (Gesamtgewicht $\leq 3,5$ t)*Abgabekategorie 1:*

EURO 1, EURO 0 oder vorher

EURO 2 / EURO II

Abgasvorschriften

- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/69/EG
 - Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG Grenzwerte Zeile B oder in der Fassung der Richtlinie 96/1/EG
 - ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 04
 - ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 02 Grenzwerte Zeile B
-

Die Abgabekategorie 1 gilt für Fahrzeuge, die weder die Kriterien der Abgabekategorie 2 noch diejenigen der Abgabekategorie 3 erfüllen.

*Abgabekategorie 2:*EURO 3 / EURO III

Abgasvorschriften

- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile A
 - Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile A oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile A
 - ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile A
 - ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile A oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile A
-

Abgabekategorie 3:

EURO 4, 5 oder später / EURO IV, V oder später

Abgasvorschriften

- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile B
 - Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile B1 und folgende
 - Richtlinie 2005/55/EG
 - ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile B
 - ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder Änderung 05 Grenzwerte Zeile B1
 - ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 06
 - Verordnung (EG) Nr. 715/2007
 - Verordnung (EG) Nr. 595/2009
-

Anhang 1a
(Art. 14a)**Anforderungen an Motorwagen, die mit Partikelfiltersystem nachgerüstet worden sind**

Damit der Rabatt nach Artikel 14a gewährt wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Motorwagen müssen die Voraussetzungen der Emissionsklassen EURO II / EURO 2 oder EURO III / EURO 3 nach Anhang 1 erfüllen.
- b. Bei inländischen Motorwagen der Emissionsklassen EURO II / EURO 2 und EURO III / EURO 3 muss das nachträglich eingebaute Partikelfiltersystem mindestens die Partikelgrenzwerte von Motorwagen der Emissionsklasse EURO IV / EURO 4 erreichen.

Zudem sind die Filterliste⁴ des Bundesamts für Umwelt und das Merkblatt des Bundesamts für Strassen betreffend den nachträglichen Einbau von Partikelfiltern⁵ zu berücksichtigen.

Bei ausländischen Motorwagen der Emissionsklassen EURO II / EURO 2 und EURO III / EURO 3 muss das eingebaute Partikelfiltersystem dasselbe Niveau der Partikelminderung wie bei inländischen Motorwagen erreichen.

- c. Es ist nachzuweisen, dass das Partikelfiltersystem die Anforderungen nach Buchstabe b erfüllt. Der Nachweis wird erbracht durch einen entsprechenden Eintrag im Fahrzeugausweis oder in der Zulassungsbescheinigung beziehungsweise durch eine andere gleichwertige, von den nationalen Verkehrszulassungsbehörden ausgestellte Bestätigung. Der Nachweis ist im Motorfahrzeug mitzuführen.

⁴ <http://www.bafu.admin.ch/partikelfilterliste/index.html>

⁵ Merkblatt betreffend den nachträglichen Einbau von Partikelfiltern vom 4. April 2006.